RSS
Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der
WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

RSS-0022-25
= RSS-E 38/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.5.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Mag. Thomas Hubinger Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	*(anonymisiert)*	Versicherungs-nehmer
vertreten durch	*(anonymisiert)*	Versicherungs-makler
Antragsgegnerin	*(anonymisiert)*	Versicherer
vertreten durch	----------	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung im Schadenfall *(anonymisiert)* die Zahlung von 175.000 EUR netto aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)* Agrar-Versicherung“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Gemäß Polizze vom 11.6.2019 sind hierbei ein Wohnhaus und zwei landwirtschaftliche Hauptgebäude mit einer Versicherungssumme von 1.020.995,30 EUR u.a. in der Sturmschadenversicherung versichert. Als zusätzlich mitversichert gelten: *„Aufräumungs-, Abbruchkosten, Entsorgungskosten mit Erdreich, De- und Remontagekosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten, Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden, Kosten für Sicherungsmaßnahmen (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen, Absicherung der Schadenstelle) nach einem ersatzpflichtigen Schaden“* auf Erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von 37.772,35 EUR.

Vereinbart sind u.a. die AStB 2002, welche auszugsweise lauten:

„Art. 1
Versicherte Gefahren und Schäden
(…)(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind (…)
d) Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden
Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden. (…)
(6) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Diese Kosten werden bis zur Höhe der hiefür in der Polizze angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.
Art. 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 7;
Art. 7
Ersatz der Aufwendungen
(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt. (…)“

Anfang 2024 entdeckte der Antragsteller erstmals Risse am versicherten Wohnhaus, nach weiteren Beobachtungen und Beauftragung eines geologisch-geotechnischen Gutachtens durch den Antragsteller meldete er diese Schäden der antragsgegnerischen Versicherung (Schadennr. *(anonymisiert)*).

Im Sachverständigengutachten der *(anonymisiert)* wird zur Schadenursache Folgendes festgehalten:

„Zur Schadenursache ist nochmals festzuhalten, dass die in der Liegenschaft (anonymisiert) *vorherrschende, ungünstige Grunddisposition (Hanglage, konsolidiertes Neogen als Wasserstauer, dessen Schichtoberkante aus dem Hang heraus einfällt, sehr lockere, breiig bis weiche Deckschichten) bedingt, dass der Hang, auf dem sich das Anwesen befindet, hoch rutschungssensibel ist und bei erhöhtem Anfall von Bodenwässern Erdrutsche im Hang auftreten können bzw. in der Vergangenheit im näheren Umfeld auch mehrfach aufgetreten sind. Ergänzend muss dazu noch erwähnt werden, dass es in der Region im Jahr 2023 und 2024 lang anhaltende und intensive Niederschläge gegeben hat, die in diesen beiden Jahren zu einer markanten Vielzahl von Rutschungen geführt haben.*

So führten auch im Anwesen (anonymisiert) *gravitativ bedingte und von Niederschlägen gesteuerte Rutschungen dazu, dass die rückgreifenden Bewegungen nun bis in die gegenständliche Liegenschaft reichen, wo es in der Folge u. a. zu Dehnungs- und Scherrisse im gepflasterten Außenbereich und in den Gebäudewänden, zu Dehnungsrissen an den baulichen Fugen sowie zur Verkippung der nordöstlichen Außenmauer gekommen ist.*
Mechanisch vereinfacht beschrieben „zieht es den Fuß unter den Fundamenten weg", wobei die Hauptabbruchkante in Richtung Wohnhaus (Südwesten) zurückschreitet während die Rutschung selbst in Richtung Rinnenstruktur im nordöstlichen Unterhang gerichtet ist. Die Tiefe der unterirdischen Gleitbahnen liegt in einer Tiefe von rund 3,00 m bis 3,50 m unter GOK im Bereich von DPH2 respektive ca. 5,50 m bis 6,00 m unter GOK bei DPH1-2 (siehe Gleithorizont im geologisch-geotechnischen Profil in Anhang 02)."

Da laut Gutachten die Bewegungen im Gelände wiederholt auftreten, seien ohne Sicherungsmaßnahmen weitere Schäden zu erwarten. Das Gutachten enthält eine Grobkostenschätzung für die vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen über 210.000 EUR brutto.

Das von der Antragsgegnerin eingeholte Gutachten der *(anonymisiert)* vom 4.12.2024 verweist weitgehend auf die Ausführungen des oben genannten Gutachtens. Es wird weiters festgehalten, dass die geotechnischen Maßnahmen ausschließlich der Stabilisierung des Gebäudes und nicht der Hangsicherung dienen. Zur Sanierung der bereits eingetretenen Schäden sei unter Berücksichtigung von Vorschäden im Inneren des Gebäudes ein Betrag von 19.500 EUR netto notwendig, die Grobkostenschätzung für Maßnahmen zur Stabilisierung des Gebäudes mit 210.000 EUR wurde überschlägig überprüft und für angemessen bewertet.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 17.12.2024 Folgendes mit:

„Die Positionen 1. und 2. in der Bewertung des Sachverständigen (entstandene Schäden) – in Summe bis zu EUR 19.500,00 – können freigegeben werden.

Die Stabilisierungsarbeiten (Hang, Gebäude) wären primär durchzuführen. Bei den Stabilisierungsarbeiten handelt es sich nicht um Schadenbehebung, sondern um Maßnahmen zur Verhinderung etwaiger weiterer/künftiger Schäden.
Laut Gutachten wird durch das Land (anonymisiert) *eine Stabilisierung des Hangs durchgeführt. Ebenso dürften hinsichtlich der Stabilisierung des Gebäudes Kosten seitens Land* (anonymisiert) *übernommen werden. Wir gehen davon aus, dass der VN hierzu entsprechend im Austausch mit dem Land* (anonymisiert) *steht.*

Den Sachverhaltsdarstellungen im geologischem Gutachten von (anonymisiert) *ist zu entnehmen, dass für das versicherte Objekt keine unmittelbare Gefahr in Verzug besteht – nach intensiven/langandauernden Niederschlägen sind jedoch neuerliche Bewegungen möglich, welche zu Schäden bzw. einer Gefährdung des versicherten Objektes führen können.*

Hinsichtlich der zu treffenden Stabilisierungsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Rettungshandlung und dem zu verhindernden Versicherungsfall liegen muss.
Intensive und langandauernde Niederschlagstätigkeiten können früher oder später stattfinden, derzeit ist jedoch – wie zu Beginn erwähnt – von keiner unmittelbaren Gefährdung der versicherten Sache auszugehen.
Somit fehlt die Voraussetzung des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Rettungshandlungen und dem zu verhindernden Versicherungsfall.
▫Es besteht keine Deckung für die Stabilisierungsmaßnahmen aus ggst. Versicherungsvertrag.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 23 VersVG (im Sinne einer schuldhaften Unterlassung gefahrerhöhende Umstände zu beseitigen) und auf § 25 VersVG (Leistungsfreiheit nach Gefahrerhöhung) sowie § 61 VersVG hin, bezüglich der Leistungsfreiheit der Versicherung, sofern von einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch Unterlassungen seitens des Versicherungsnehmers auszugehen ist.“

Der Antragsteller beauftragte in weiterer Folge die *(anonymisiert)* mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Diese übermittelte der Antragstellervertreterin mit 21.2.2025 folgende Stellungnahme (auszugsweise):

„(…) Die Stabilisierungsmaßnahmen des Gebäudes sind aus unserer Sicht zu ersetzen, weil ein einheitlicher Versicherungsfall vorliegt. Ein einziger Versicherungsfall liegt vor, wenn ein versichertes Ereignis zu einem weiteren versicherten Ereignis führt. Im konkreten Fall ist von einem einheitlichen Versicherungsfall auszugehen. Dies, weil sich durch den vorliegenden Erdrutsch der Untergrund derart massiv verändert hat, dass Stabilisierungsmaßnahmen notwendig sind. Damit hat sich der gesamte Versicherungsfall/Schadenfall bereits jetzt verwirklicht.
Somit sind die Stabilisierungsmaßnahmen des Gebäudes vom Schadenbegriff umfasst. Vom Versicherer sind jene Schäden zu ersetzen, die aus einem Schadenereignis eines versicherten Risikos resultieren. Im konkreten Fall sind durch den Erdrutsch Schäden am Gebäude Ihres Versicherungskunden entstanden. Einerseits sind davon jene Schäden im Inneren und Äußeren des Gebäudes umfasst, die laut Gutachten (anonymisiert) *auf Seite 8 in dem Gutachten vom 04.12.2024 unter den Positionen 1 und 2 angeführt wurden und die seitens des Versicherers bereits freigegeben wurden. Andererseits fallen auch die notwendigen Stabilisierungsmaßnahmen des Gebäudes gemäß der Positionen 3 bis 8 des Gutachtens unter den Schadenbegriff aus dem bereits eingetretenen Versicherungsfall. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass durch den Erdrutsch der Untergrund derart beschädigt wurde, dass Stabilisierungsmaßnahmen zum Erhalt des Gebäudes notwendig sind. Der Beginn des Schadenereignisses mit fortgesetzter Beschädigung ist demnach bereits eingetreten. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind daher als Primärschaden zu ersetzen, weil es sich um Behebungskosten des eigentlich versicherten Schadens handelt. Durch die Stabilisierungsmaßnahmen werden nicht Schäden an der versicherten Sache abgewendet bzw gemindert, sondern behoben.*

(…)kann eine Deckung auch auf folgende Grundlage gestützt werden:
Sodann würden die Stabilisierungsmaßnahmen des Gebäudes als Rettungskosten seitens des Versicherers zu ersetzen sein. Dies, weil ein Schaden abgewendet werden muss, der direkt aus dem Eintritt eines versicherten Risikos resultiert. Es handelt sich nicht um „Sowieso-Kosten", weil es zu den erforderlichen Maßnahmen ohne den Eintritt des Versicherungsfalles nie gekommen wäre. Der eingetretene Erdrutsch bildet die Grundlage der notwendigen Stabilisierungsmaßnahmen. Das Gebäude wurde ordnungsgemäß nach den zum Bauzeitpunkt geltenden Bestimmungen hergestellt. Allfällige nunmehr notwendige Sicherungsmaßnahmen sind auf das eingetretene versicherte Schadenereignis zurückzuführen, sodass diese als Rettungskosten zu ersetzen sind.
Darüber hinaus sei angemerkt, dass aus unserer Sicht auch jedenfalls Gefahr in Verzug besteht, weil weitere Schäden unmittelbar drohen. Aus den eingeholten Gutachten ergibt sich, dass weitere Rutschungen durch Niederschläge zu erwarten sind. Fest steht, dass Niederschläge in unmittelbarer zeitlicher Nähe drohen. Der zeitliche Zusammenhang ist daher gegeben. (…)"

Die Antragsgegnerin teilte dazu mit Schreiben vom 10.3.2025 Folgendes mit:
„(…)Die Behauptung, es würde ein einheitlicher Versicherungsfall vorliegen, ist als nicht gegeben anzusehen. Vielmehr handelt es sich um notwendige Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Verhinderung eines (möglicherweise irgendwann) eintretenden, künftigen Schadenereignisses. (…)

Weiters führt (anonymisiert) *ins Treffen, falls die Argumentation mit einem einheitlichen Versicherungsfall nicht greifen würde (was sie nicht tut), aus dem Titel Rettungskosten zu leisten sei, da sehr wohl Gefahr in Verzug bestünde, weil weitere Schäden angeblich unmittelbar drohen würden.*
Diesem Punkt ist mit der Erklärung in unserem Freigabeschreiben jedenfalls strikt zu widersprechen. Im Freigabeschreiben haben wir ausführlich begründet dargelegt, warum definitiv von Gefahr in Verzug und der Voraussetzung eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs nicht die Rede sein kann (…)
Ergänzend kann man hierzu noch anführen, dass der Ereigniszeitraum im Frühjahr 2024 liegt und bisher – 1 Jahr(!) später – es zu keinen weiteren Rutsch udgl. kam => definitiv keine unmittelbare Gefahr in Verzug."

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.3.2025. Die Antragsgegnerin habe die Kosten der Sanierung inklusive der Kosten der Stabilisierung zu decken.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 27.3.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind – wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren – objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind (vgl 7 Ob 190/17t).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zulegenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass aufgrund des Artikel 1, Abs 2 lit d AStB 2002 nur die von der Antragsgegnerin anerkannten Schäden am Gebäude selbst von der positiven Umschreibung des Risikos umfasst sind. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer kann nach dem Wortlaut der Bedingungen nicht annehmen, dass nach diesen Bestimmungen auch die Kosten der Stabilisierung zum bereits eingetretenen Schaden zählen.

Ebenso sind derartige Kosten nicht unter die laut Art 1, Abs 6 AStB 2002 bzw. laut Polizze versicherten Nebenkosten, die auf erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von 37.772,35 EUR versichert wären, zu subsumieren.

Es ist daher in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Kosten der Stabilisierung des Hauses als Rettungskosten Isd §§ 62 f. VersVG zu decken sind.

Nach § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst abzuwenden oder zu mindern. Er hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz des Rettungsaufwandes durch den Versicherer. Mit dem Beginn eines Ereignisses, das in seiner Folge wahrscheinlich den Schaden herbeiführen wird, beginnt die Abwendungspflicht und Milderungspflicht (vgl RS0080451).

In der Regel nicht zu den Rettungskosten iSd § 63 VersVG zählen demgegenüber Sacherhaltungs- bzw Schadensverhütungskosten, die vom Versicherungsnehmer nicht in Kontext mit der Abwehr (oder zumindest Minderung) eines der versicherten Sache unmittelbar drohenden Schadens aufgewendet werden. Dies hat die Ursache darin, dass derartige Aufwendungen vom – grundsätzlich auf den Ersatz des Primärschadens gerichteten – Versicherungsschutz nicht umfasst sind (Vonkilch in Fenyves/Schauer VersVG § 63 Rz 22).

Gemäß § 63 Abs 1 letzter Satz VersVG ist der für die Aufwendungen erforderliche Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Der Umstand, dass der Versicherungsnehmer nicht vorgebracht hat, bereits konkrete Aufwendungen für die Stabilisierung des Gebäudes getätigt zu haben, wäre daher kein Indiz für das Nichtvorliegen von Rettungskosten.

Die Rettungspflicht verlangt jedoch inhaltlich vom Versicherungsnehmer, die ihm in der jeweiligen Situation möglichen und zumutbaren Rettungsmaßnahmen unverzüglich und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu ergreifen, wie wenn er nicht versichert wäre. Er hat in der jeweiligen Situation unverzüglich, auch wenn der Erfolg zweifelhaft ist, einzuschreiten. Der Inhalt der Rettungspflicht bestimmt sich danach, wie sich der Versicherungsnehmer verständiger Weise verhalten hätte, wenn er nicht versichert wäre. Die konkret in Betracht kommende Maßnahme muss generell geeignet sein, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (vgl 7 Ob 120/15w mwN).

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu liegenden Sachverhalt gibt es keinerlei Ansatzpunkte dafür, dass mit den konkreten Maßnahmen zur Sicherung begonnen worden wäre. Auch wenn die Finanzierung dieses Vorhabens aufgrund des Streits um die Versicherungsdeckung offen ist, muss festgehalten werden, dass ein Versicherungsnehmer, wäre er nicht versichert, bei einem unmittelbar drohenden Schaden nicht erst Fragen der Finanzierung seiner Maßnahmen klären kann. Nicht anders kann jedoch die Bestimmung des § 62 Abs 1 VersVG verstanden werden, wonach der Versicherungsnehmer „bei“ Eintritt des Versicherungsfalles für eine Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen hat.

Den Versicherungsnehmer trifft stets die Beweislast dafür, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand beziehungsweise dass er dies den Umständen nach annehmen durfte (vgl RS0114949).

Liegt aber keine laufende Bewegung des Hanges vor, sondern ein wiederkehrendes Weiterbewegen bei Vorliegen bestimmter Niederschlagsmengen, wie dies aus dem Gutachten der *(anonymisiert)* abzuleiten ist, so liegen im Ergebnis mehrere Schadenfälle durch Erdrutsch vor.

Nach der Lebenserfahrung ist zwar damit zu rechnen, dass entsprechende Niederschläge eintreten, die nach den Feststellungen des Gutachtens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Weiterbewegen des Hanges führen, damit wird jedoch das Erfordernis eines „unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles“ weder behauptet noch bewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Mai 2025